



Informationen zur Verrechnung Werkgebühren ab 2014

Hausen am Albis, Dezember 2013

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 verabschiedeten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die neue Wasserversorgungsverordnung (WVVO) und die neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO). Beide neuen Verordnungen sind ab dem 1. Januar 2013 in Kraft und können auf der Homepage der Gemeinde Hausen (www.hausen.ch, Verwaltung, Versorgung, Wasser) eingesehen und heruntergeladen werden. Die wesentlichen Änderungen sind die folgenden:

Wasserversorgung

- **Art. 5 der Tarifordnung zur Wasserversorgungsverordnung**

Das Total der Grundgebühren soll zwischen 55% bis 65% des budgetierten Gesamtaufwandes abdecken. Die einzelne Grundgebühr besteht aus einer Wasserzählermiete und einer Gebäudekomponente mit folgender Gewichtung:

- | | |
|---|----------------|
| - Wohn- oder Kleingewerbebaute (inkl. erste Einheit) | 18 Punkte |
| - Nebengebäude mit Wohnnutzung | 9 Punkte |
| - Zusätzliche Wohn- oder Kleingewerbeeinheit | 9 Punkte |
| - Ökonomieteil eines Landwirtschaftsbetriebes | 12 Punkte |
| - Spezialbauten (Schulhäuser, Grossgewerbe, usw.) | 18 - 90 Punkte |
| - Gebäude mit privatem Wasseranschluss ohne eigenen Brandschutz | |
- werden mit 50 % der obigen Gebäudekomponente belastet.

Siedlungsentwässerungsverordnung

- **Art 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

¹
Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

²

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

- **Art 24²**

Der Ertrag aus der Benutzungsgebühr soll die laufenden Aufwendungen abdecken. Das Total Grundgebühren soll zwischen 40% bis 50% des budgetierten Gesamtaufwandes abgelten.

- **Bei den Abwassergrundgebühren sind die Reduktionen (Grundstücksdrainage 15%, Platzflächen 20%, Dachflächen 30%) und die Mindernutzungsklausel für die gewichtete Grundstücksfläche gestrichen worden. Für Mindernutzungen gilt nur noch Art 26⁵.**

• **Art 26¹**

Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

→ Die Faktoren sind angepasst worden. In der Bauzone entspricht der für die Bemessung der Grundgebühr massgebende Faktor grundsätzlich der Baumassenziffer. Bei der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG3), Kernzone (K I) und Gewerbezone wurden kleine Anpassungen vollzogen.

• **Art 26⁵**

Wird die Baumassenziffer bei einer Überbauung überschritten (z.B. bei Arealüberbauung), so erhöht sich der Verrechnungsfaktor für die Benützungsgebühr proportional. Wenn die anrechenbare Baumasse eines teilüberbauten Grundstücks weniger als 65% der maximal zulässigen konsumiert, kann für die entsprechende Baureservefläche, auf Gesuch des Grundeigentümers hin, eine gemäss der Minderausnutzung analoge Reduktion erfolgen.

Wasser: (exkl. 2.5 % Mwst)

- Der Mengenpreis für den Wasserverbrauch beträgt **Fr. 2.00/m³**
- Die jährliche Grundgebühr für die Zählermiete beträgt **Fr. 50.00**
- Die Grundgebühr pro Gebäudekomponente beträgt **Fr. 27.00***
***pro Punkt / Jahr**
(z.B. EFH = 18 Punkte → Fr. 27.00 x 18 = Fr. 486.00)

Siedlungsentwässerung: (exkl. 8.0 % Mwst)

- Der Mengenpreis beträgt **Fr. 2.45/m³**
- Der Ansatz der grundstückflächenbezogenen Abwassergebühr beträgt **Fr. 0.22/m²**
und wird mit dem Faktor gem. SEVO, Art 26¹ gewichtet
(z.B. Parzelle mit 700m², Wohnzone W / 1.4
→ Fr. 0.22/m² x 700m² x 1.4 = Fr. 215.60)

Kehricht: (exkl. 8.0 % Mwst)

Es werden jährlich pauschale Grundgebühren wie folgt berechnet:

Haushalte:

- Ganze Wohneinheiten (EFH, Wohnung) **Fr. 130.00**
- Einzelpersonenhaushalte mit maximal zwei Zimmern (Gesuch) **Fr. 100.00**

Gewerbe, Landwirtschaft:

- Gewerbebetriebe **Fr. 165.00**
- Einzelpersonen- und Landwirtschaftsbetriebe,
welche eine Haushaltsgrundgebühr in Hausen a.A. bezahlen
(reduzierter Tarif auf Gesuch) **Fr. 90.00**

Freundliche Grüsse



**Gemeinde Hausen am Albis
Finanzverwaltung**

Zugerstrasse 10
8915 Hausen a.A.

Telefon: 044 764 80 20
Fax: 044 764 80 29
E-Mail: finanzverwaltung@hausen.zh.ch